



Rat der
Europäischen Union

070781/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/06/15

Brüssel, den 15. April 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0180 (COD)

7774/15
ADD 1

FIN 261
INST 105
CODEC 464

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Komm.dok.:	11108/15 FIN 429 INST 292 CODEC 1503 - COM(2014) 358 final
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (erste Lesung) – <i>Antrag auf Erteilung eines Mandats für informelle Trilogie mit dem Europäischen Parlament</i>

BERATUNGSERGEBNISSE

**Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012
über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 322,
in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere
Artikel 106a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

[...] ²

¹ ABl. C 52 vom 13.2.2015, S. 1.

² Die Erwägungsgründe werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 60 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

"d) für die Bereitstellung von Mitteln aus dem Haushalt der Union im Wege von Vergabeverfahren, Finanzhilfen, Preisgeldern und Finanzierungsinstrumenten angemessene Vorschriften und Verfahren, einschließlich der Verpflichtungen nach Artikel 108 Absatz 5, anzuwenden,".

2. In Teil 1 Titel V erhält die Überschrift folgende Fassung:

"TITEL V

VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE UND KONZESSIONEN"

3. In Teil 1 Titel V Kapitel 1 erhalten die Abschnitte 1, 2 und 3 folgende Fassung:

"Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Vergabegrundsätze

Artikel 101

Begriffsbestimmungen für die Zwecke dieses Titels

1. 'Auftragsvergabe' bezeichnet den im Wege eines öffentlichen Auftrags erfolgenden Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen sowie den Erwerb oder die Miete oder Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber von Wirtschaftsteilnehmern, die von diesen öffentlichen Auftraggebern ausgewählt werden.

2. 'Öffentlicher Auftrag' bezeichnet einen zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossenen entgeltlichen Vertrag im Sinne der Artikel 117 und 190 über die Beschaffung von beweglichen oder unbeweglichen Gütern, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Zahlung eines ganz oder teilweise aus dem Haushalt finanzierten Betrags.

Gegenstand öffentlicher Aufträge können sein:

- a) Immobilien,
 - b) Lieferungen,
 - c) Bauleistungen,
 - d) Dienstleistungen.
3. 'Konzessionsvertrag' bezeichnet einen zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern schriftlich geschlossenen entgeltlichen Vertrag im Sinne der Artikel 117 und 190, der dazu dient, einen Wirtschaftsteilnehmer mit der Ausführung von Bauleistungen oder mit der Erbringung und Verwaltung von Dienstleistungen zu betrauen. Die Vergütung besteht entweder allein in dem Recht zur Verwertung der vertragsgegenständlichen Bauleistungen oder Dienstleistungen oder in diesem Recht zuzüglich einer Zahlung. Mit der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession geht auf den Konzessionsnehmer das Betriebsrisiko für die Nutzung des entsprechenden Bauwerks beziehungsweise für die Verwertung der Dienstleistungen über, wobei es sich um ein Nachfrage- und/oder ein Angebotsrisiko handeln kann. Das Betriebsrisiko gilt als vom Konzessionsnehmer getragen, wenn unter normalen Betriebsbedingungen nicht garantiert ist, dass die Investitionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen, die Gegenstand der Konzession sind, wieder erwirtschaftet werden können.
 4. 'Vertrag' bezeichnet einen öffentlichen Auftrag oder einen Konzessionsvertrag.
 5. 'Rahmenvertrag' bezeichnet einen Vertrag zwischen einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern, der zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge.

- 5a. 'Dynamisches Beschaffungssystem' bezeichnet ein vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung marktüblicher Leistungen.
6. 'Wirtschaftsteilnehmer' bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, einschließlich einer öffentlichen Einrichtung oder einer Gruppe solcher Personen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen, die Erbringung von Dienstleistungen oder die Veräußerung von unbeweglichem Vermögen anbietet.
7. 'Auftragsunterlagen' bezeichnen sämtliche Unterlagen, die vom öffentlichen Auftraggeber erstellt werden oder auf die er sich bezieht, um Bestandteile des Verfahrens zu beschreiben oder festzulegen; dazu gehören
- a) die Veröffentlichungsmaßnahmen nach Artikel 103,
 - b) die Aufforderung zur Einreichung von Angeboten,
 - c) die Spezifikationen der Ausschreibung, die die technischen Spezifikationen und die relevanten Kriterien enthalten müssen, bzw. die Beschreibungen im Falle eines wettbewerblichen Dialogs,
 - d) der Vertragsentwurf.
- 7a. 'Verwaltungsentscheidung' bezeichnet eine von einer Verwaltungsbehörde getroffene, endgültige und bindende Entscheidung, die mit den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, mit denen des Mitgliedstaates des öffentlichen Auftraggebers bzw. mit den geltenden Rechtsvorschriften der EU im Einklang steht.
- 7b. 'Zentrale Beschaffungsstelle' bezeichnet einen öffentlichen Auftraggeber, der zentrale Beschaffungstätigkeiten und gegebenenfalls Nebenbeschaffungstätigkeiten ausübt.
- 7c. 'Bieter' bezeichnet einen Wirtschaftsteilnehmer, der ein Angebot abgegeben hat.
- 7d. 'Bewerber' bezeichnet einen Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren (*competitive procedure with negotiation*), einem wettbewerblichen Dialog, einer Innovationspartnerschaft, einem Wettbewerb oder einem Verhandlungsverfahren (*negotiated procedure*) beworben hat oder eine solche Aufforderung erhalten hat.

- 7e. 'Anbieter' bezeichnet einen in einem Anbieter-Verzeichnis aufgelisteten Wirtschaftsteilnehmer, der zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten aufgefordert werden soll.
- 7f. 'Unterauftragnehmer' bezeichnet einen Wirtschaftsteilnehmer, der von einem Bewerber oder Bieter oder Auftragnehmer zur Ausführung eines Teilauftrags vorgeschlagen wird. Er hat keine direkte rechtliche Verpflichtung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber.
- 7g. Ein Auftrag über zwei oder mehr Arten von öffentlichen Aufträgen (Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen) bzw. von Konzessionen (Bauleistungen oder Dienstleistungen) oder über beides wird gemäß den Bestimmungen für die Art von Beschaffungen vergeben, die dem Hauptgegenstand des betreffenden Auftrags zuzuordnen ist.
8. Bis auf die Artikel 106 bis 108 fallen Finanzhilfen oder mit der EIB oder dem Europäischen Investitionsfonds geschlossene Verträge über technische Hilfe nach Artikel 125 Absatz 8 nicht unter diesen Titel.
9. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die nähere Definition und den genaueren Anwendungsbereich öffentlicher Aufträge und Konzessionsverträge, über die anzuwendende Nomenklatur unter Verweis auf das "Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge" (Common Procurement Vocabulary – CPV), über gemischte Aufträge, über Wirtschaftsteilnehmer sowie über auf diesen Vorschriften basierende Rahmenverträge und Einzelverträge zu erlassen, die die maximale Laufzeit von Rahmenverträgen und die Vergabe von sowie die Verfahren für die Umsetzung von auf Rahmenverträgen basierenden Einzelverträgen, die mit einem einzelnen bzw. mehreren Wirtschaftsteilnehmern geschlossen wurden, abdecken.

Artikel 102

Grundsätze für Vergabeverfahren und Aufträge

- (1) Für alle Vergabeverfahren und Aufträge gelten die Grundsätze der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
- (2) Alle Aufträge werden auf der Grundlage eines möglichst breiten Wettbewerbs vergeben, außer wenn das in Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d genannte Verhandlungsverfahren angewendet wird.

Die Berechnung des geschätzten Auftragswerts darf nicht mit der Absicht erfolgen, die anwendbaren Vorschriften zu umgehen; auch die Aufteilung eines Auftrags zu diesem Zweck ist unzulässig.

Der öffentliche Auftraggeber darf das Instrument des Rahmenvertrags nicht missbräuchlich oder in einer Weise anwenden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht werden soll oder wird.

- (2a) Der öffentliche Auftraggeber unterteilt einen Auftrag in Lose, wenn dies sinnvoll ist, und zwar unter gebührender Berücksichtigung eines breiten Wettbewerbs.

Abschnitt 2

Veröffentlichung

Artikel 103

Veröffentlichung

- (1) Bei allen Verfahren, deren Wert die in Artikel 118 Absatz 1 oder in Artikel 190 vorgesehenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, veröffentlicht der öffentliche Auftraggeber im Amtsblatt der Europäischen Union:
- a) eine Auftragsbekanntmachung zur Einleitung eines Verfahrens, außer bei einem Verfahren nach Artikel 104 Absatz 1 Buchstabe d;
 - b) eine Vergabebekanntmachung über die Ergebnisse des Verfahrens.
- (2) Die Verfahren, deren Wert die in Artikel 118 Absatz 1 oder in Artikel 190 festgelegten Schwellenwerte unterschreitet, werden auf geeignetem Weg bekannt gemacht.
- (3) Von der Veröffentlichung bestimmter Informationen über die Zuschlagserteilung kann abgesehen werden, wenn sie den Gesetzesvollzug behindern oder dem öffentlichen Interesse auf andere Weise zuwiderlaufen, die legitimen Geschäftsinteressen der Wirtschaftsteilnehmer beeinträchtigen oder dem lauterem Wettbewerb zwischen diesen schaden würde.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zu erlassen zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Anforderungen an die Veröffentlichung von Vergabeverfahren unter Verweis auf ihren Wert im Vergleich zu den in Artikel 118 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerten, über die Veröffentlichung – die der öffentliche Auftraggeber unter vollständiger Wahrung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung vorzunehmen hat –, sowie über den Inhalt und die Veröffentlichung der Bekanntmachungen.

Abschnitt 3

Vergabeverfahren

Artikel 104

Vergabeverfahren

- (1) Konzessionsverträge oder öffentliche Aufträge, einschließlich Rahmenverträge, werden nach einem der folgenden Verfahren vergeben:
- a) im offenen Verfahren,
 - b) im nichtoffenen Verfahren, auch durch ein dynamisches Beschaffungssystem,
 - c) im Wettbewerbsverfahren,
 - d) im Verhandlungsverfahren (*negotiated procedure*), auch ohne vorherige Bekanntmachung,
 - e) im wettbewerblichen Dialog,
 - f) im Verhandlungsverfahren (*competitive procedure with negotiation*),
 - g) im Rahmen einer Innovationspartnerschaft,
 - h) in Verfahren mit Aufruf zur Interessenbekundung.
- (1a) Bei einem offenen Verfahren kann jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot abgeben.

- (1b) Bei einem nichtoffenen Verfahren, einem wettbewerblichen Dialog, einem Verhandlungsverfahren (*competitive procedure with negotiation*) oder im Rahmen einer Innovationspartnerschaft kann jeder Wirtschaftsteilnehmer einen Teilnahmeantrag einreichen, indem er die Informationen für eine Auswahl vorlegt, die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangt werden. Der öffentliche Auftraggeber fordert alle Bewerber, die die Eignungskriterien erfüllen und bei denen keine Ausschlussituation nach den Artikeln 106 und 107 vorliegt, dazu auf, ein Angebot abzugeben.

Unbeschadet des Absatzes 1 kann der öffentliche Auftraggeber die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Teilnahme am Verfahren aufgefordert werden, auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Eignungskriterien, die in der Auftragsbekanntmachung oder im Aufruf zur Interessenbekundung angegeben sein müssen, begrenzen. Die Zahl der eingeladenen Bewerber muss ausreichend hoch sein, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

- (1c) Bei allen Verfahren, die Verhandlungen umfassen, verhandeln die öffentlichen Auftraggeber mit den Bietern über ihre Erstangebote und alle Folgeangebote bzw. Teile davon – mit Ausnahme ihrer endgültigen Angebote –, mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern. Die Mindestanforderungen und die in den Auftragsunterlagen aufgeführten Kriterien sind nicht Gegenstand von Verhandlungen.

Ein öffentlicher Auftraggeber kann einen Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, wenn er in den Auftragsunterlagen darauf hingewiesen hat, dass er sich diese Möglichkeit vorbehält.

- (4) Der öffentliche Auftraggeber kann folgende Verfahren anwenden:

- a) das offene oder nichtoffene Verfahren für alle Arten von Beschaffung;
- b) die Verfahren mit Aufruf zur Interessenbekundung für Aufträge, deren Wert unterhalb der in Artikel 118 Absatz 1 vorgesehenen Schwellenwerte liegt, sowie zur Vorauswahl von Bewerbern, die zur Abgabe eines Angebots im Rahmen von zukünftigen nichtoffenen Aufforderungen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert werden sollen, oder zur Erstellung eines Verzeichnisses von Anbietern, die zur Abgabe von Teilnahmeanträgen oder Angeboten aufgefordert werden sollen;
- c) den Wettbewerb für den Erwerb eines Plans oder eine Planung, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilung erfolgt;

- d) die Innovationspartnerschaft zur Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen;
 - e) das Verhandlungsverfahren (competitive procedure with negotiation) oder den wettbewerblichen Dialog für Konzessionsverträge, für Dienstleistungsaufträge nach Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU¹ in Fällen, in denen im Rahmen des ursprünglichen offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine ordnungsgemäßen oder nur unannehmbare Angebote eingereicht wurden, oder in Fällen, in denen besondere Umstände – u.a. in Zusammenhang mit der Beschaffenheit oder der Komplexität des Auftragsgegenstands bzw. mit der besonderen Vertragsart – dieses Verfahren rechtfertigen, wie in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten ausgeführt;
 - f) das Verhandlungsverfahren (negotiated procedure) für Aufträge, deren Wert unterhalb der in Artikel 118 Absatz 1 vorgesehenen Schwellenwerte liegt oder – wenn das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung angewendet wird – nur für bestimmte Arten von Beschaffungen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU fallen, sowie für eindeutig definierte Ausnahmefälle, wie in den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten ausgeführt.
- (4a) Das dynamische Beschaffungssystem steht während seiner Laufzeit jedem Wirtschaftsteilnehmer offen, der die Eignungskriterien erfüllt.
- Bei der Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem befolgt der öffentliche Auftraggeber die Vorschriften für das nichtoffene Verfahren.
- (5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zu erlassen zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Arten und zusätzlichen Modalitäten der Vergabeverfahren für die Vergabe von Aufträgen nach Absatz 1 unter Verweis auf ihren Wert im Vergleich zu den in Artikel 118 Absatz 1 festgelegten Schwellenwerten, über die Mindestzahl der für jede Art von Verfahren einzuladenden Bewerber, über die weiteren Bedingungen für die Anwendung der verschiedenen Verfahren, über ein dynamisches Beschaffungssystem sowie über nicht ordnungsgemäße oder unannehmbare Angebote.

¹ Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Gemeinsame und interinstitutionelle Auftragsvergabe

- (1) Ist ein Auftrag oder ein Rahmenvertrag von Interesse für zwei oder mehr Organe, Exekutivagenturen oder Einrichtungen gemäß Artikel 208 und 209 oder besteht die Möglichkeit von Effizienzgewinnen, so können die betreffenden öffentlichen Auftraggeber das Vergabeverfahren und die Verwaltung des daraus entstehenden direkten Auftrags oder Rahmenvertrags unter der Federführung eines der öffentlichen Auftraggeber interinstitutionell durchführen.

An interinstitutionellen Verfahren können auch die vom Rat im Rahmen der GASP gemäß Titel V EUV gegründeten Einrichtungen teilnehmen.

Die Bedingungen eines Rahmenvertrags dürfen nur zwischen den öffentlichen Auftraggebern, die zu diesem Zweck bereits bei Einleitung des Vergabeverfahrens genannt wurden, und den Wirtschaftsteilnehmern, die Vertragspartei des Rahmenvertrags sind, Anwendung finden.

- (2) Erfordert eine von einem Organ und einem oder mehreren öffentlichen Auftraggeber(n) in den Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführte Maßnahme einen Auftrag oder Rahmenvertrag, kann das Vergabeverfahren von diesem Organ und diesen öffentlichen Auftraggebern gemeinsam organisiert werden (gemeinsame Auftragsvergabe).

Eine gemeinsame Auftragsvergabe kann mit EFTA-Staaten und mit Bewerberländern der Union durchgeführt werden, wenn diese Möglichkeit in einem bilateralen oder multilateralen Vertrag eigens vorgesehen ist.

Eine gemeinsame Auftragsvergabe erfolgt nach den Verfahrensregeln, die für das Organ gelten.

In Fällen, in denen der Anteil der Mittel, für die der öffentliche Auftraggeber eines Mitgliedstaats verantwortlich ist oder die er verwaltet, am geschätzten Gesamtwert des Auftrags 50 % oder mehr beträgt, sowie in anderen hinlänglich begründeten Fällen kann das betreffende Organ beschließen, dass die für den öffentlichen einzelstaatlichen Auftraggeber geltenden Verfahrensregeln Anwendung finden, sofern diese als den Verfahrensregeln des Organs gleichwertig betrachtet werden können.

Bei gemeinsam mit öffentlichen Auftraggebern von Mitgliedstaaten, EFTA-Staaten oder Bewerberländern der Union durchgeführten Vergabeverfahren legen das Organ und der öffentliche einzelstaatliche Auftraggeber insbesondere fest, welche praktischen Regeln für die Bewertung der Teilnahmeanträge oder der Angebote sowie für die Zuschlagserteilung gelten, welches Recht auf den Auftrag Anwendung findet und welches Gericht bei Streitigkeiten zuständig ist.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die interinstitutionelle Auftragsvergabe zu erlassen.

Artikel 105

Vorbereitung eines Verfahrens

- (1) Vor der Einleitung eines Verfahrens kann der öffentliche Auftraggeber eine Marktkonsultation zur Vorbereitung der Auftragsvergabe durchführen.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber nennt in den Auftragsunterlagen den Auftragsgegenstand, beschreibt dessen Erfordernisse, gibt die erforderlichen Merkmale der zu vergebenden Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen an und führt die anzuwendenden Ausschluss-, Eignungs- und Zuschlagskriterien auf. Ferner nennt er die Elemente, die die von allen Angeboten zu erfüllenden Mindestanforderungen darstellen. Die Einhaltung des geltenden Umwelt-, Sozial- und Arbeitsrechts gehört auch zu den Mindestanforderungen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über den Inhalt der Auftragsunterlagen – insbesondere der Vertragsentwürfe –, die Merkmale von umweltbezogenen, sozialen und sonstigen Gütezeichen sowie die vorherige Marktkonsultation zu erlassen.

- (1) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Union schließt der öffentliche Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren, die dieser Verordnung unterliegen, in den folgenden Fällen aus:
- a) Der Wirtschaftsteilnehmer ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt oder er befindet sich aufgrund eines in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.
 - b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragsausführung nicht nachgekommen ist.
 - c) Durch eine endgültige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
 - i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Eignungskriterien bzw. bei der Auftragsausführung in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden,
 - ii) Absprachen mit anderen Wirtschaftsteilnehmern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung,

- iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums,
 - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers während des Vergabeverfahrens,
 - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangt werden könnten.
- d) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
- i) Betrug im Sinne des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹,
 - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind², und des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates³ sowie Bestechung im Sinne der Rechtsvorschriften des Landes des öffentlichen Auftraggebers, des Landes der Niederlassung des Wirtschaftsteilnehmers oder des Landes der Auftragsausführung,
 - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates⁴,

¹ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

² ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

³ Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

⁴ Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

- iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹,
 - v) Straftaten mit terroristischem Hintergrund oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates² oder Anstiftung, Beihilfe und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Rahmenbeschlusses,
 - vi) Kinderarbeit oder andere Formen des Menschenhandels im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³.
- e) Der Wirtschaftsteilnehmer hat bei der Ausführung eines aus dem Haushalt der Union finanzierten Auftrags erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschaliertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Wirtschaftsteilnehmer eine Unregelmäßigkeit im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates⁴ begangen hat.

¹ Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (ABl. L 309 vom 25.11.2005, S. 15).

² Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

³ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

⁴ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

- (2) In Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c, d und f oder im Fall nach Absatz 1 Buchstabe e legt der öffentliche Auftraggeber bei entsprechendem Verhalten eines Wirtschaftsteilnehmers eine vorläufige rechtliche Einstufung für seinen Ausschluss zugrunde, wobei er sich auf die festgestellten Sachverhalte oder sonstigen Erkenntnisse aus der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums stützt, sofern der Schutz der finanziellen Interessen der Union dies erforderlich macht.

Die in Unterabsatz 1 genannte vorläufige rechtliche Einstufung lässt die Beurteilung der Verhaltensweise des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers nach nationalem Recht durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unberührt. Der öffentliche Auftraggeber überprüft seine Entscheidung über den Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers und/oder die Verhängung einer finanziellen Sanktion unverzüglich nach der Übermittlung einer rechtskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung. In den Fällen, in denen durch die rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung keine Dauer des Ausschlusses festgelegt ist, legt der öffentliche Auftraggeber die Dauer aufgrund der festgestellten Sachverhalte und Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums fest.

Wenn in der rechtskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung festgestellt wird, dass sich der Wirtschaftsteilnehmer des Verhaltens, aufgrund dessen der Ausschluss durch die vorläufige rechtliche Einstufung erfolgte, nicht schuldig gemacht hat, hebt der öffentliche Auftraggeber den Ausschluss unverzüglich auf und/oder erstattet gegebenenfalls verhängte finanzielle Sanktionen.

Die Sachverhalte und Erkenntnisse nach Unterabsatz 1 können insbesondere Folgendes umfassen:

- a) Sachverhalte, die im Zuge von Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen des Rechnungshofs, des OLAF oder bei einer internen Rechnungsprüfung, oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten durchgeführten Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
- b) Disziplinarmaßnahmen, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;

- c) Beschlüsse der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds oder internationaler Organisationen;
 - d) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der Union oder gegen nationale Wettbewerbsregeln.
- (3) Jede Entscheidung des öffentlichen Auftraggebers nach den Artikeln 106 bis 108 oder, sofern anwendbar, jede Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums muss im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Umstände erfolgen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die finanziellen Interessen und den Ruf der Union, der seit dem Tatbestand verstrichenen Zeit, der Dauer ihres Bestehens, der Frage, ob es sich um einen Wiederholungsfall handelt und ob Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, der Höhe des betreffenden Betrags im Falle von Absatz 1 Buchstabe b dieses Artikels oder anderer mildernder Umstände, wie etwa der Offenlegung der Ausschlussituation durch die in Absatz 11 genannte Erklärung.
- (4) Wenn der öffentliche Auftraggeber sich dazu entschließt, von der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums abzuweichen, muss er diese Entscheidung gegenüber dem Gremium begründen.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber schließt den Wirtschaftsteilnehmer aus, wenn sich eine Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers ist oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer der in Absatz 1 Buchstaben c bis f aufgeführten Situationen befindet.
- (6) Wird der Haushaltsplan im Wege der indirekten Mittelverwaltung mit Drittländern ausgeführt, kann die Kommission – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums – nach dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren eine Ausschlussentscheidung treffen, sofern das nach Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c betraute Drittland dies versäumt hat. Dies berührt nicht die Verantwortung des Drittlands, gemäß Artikel 60 Absatz 3 Unregelmäßigkeiten und Betrug vorzubeugen, aufzudecken und entsprechende Korrekturmaßnahmen zu treffen.

- (7) In den in Artikel 106 Absatz 2 genannten Fällen kann der öffentliche Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer vorläufig ohne vorherige Empfehlung des Gremiums ausschließen, wenn die Teilnahme des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers an Vergabeverfahren eine ernste und unmittelbar drohende Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen würde. In diesen Fällen beruft der öffentliche Auftraggeber unverzüglich das Gremium ein und trifft spätestens 14 Tage nach Erhalt der Empfehlung des Gremiums eine endgültige Entscheidung.
- (8) Der öffentliche Auftraggeber schließt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums – einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an Vergabeverfahren nicht aus, wenn
- a) dieser Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen; diese Möglichkeit, einen Wirtschaftsteilnehmer nicht auszuschließen, ist nicht auf den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fall anwendbar;
 - b) eine ununterbrochene Leistungserbringung unerlässlich ist, für eine begrenzte Dauer bis zum Ergreifen der in Absatz 9 genannten Abhilfemaßnahmen;
 - c) dieser Ausschluss unverhältnismäßig wäre, unter Berücksichtigung der in Absatz 3 dieses Artikels genannten Kriterien.

Darüber hinaus findet Absatz 1 Buchstabe a keine Anwendung beim Kauf von Lieferungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig aufgeben, oder bei Konkursverwaltern in einem Insolvenzverfahren, Vergleichen mit Gläubigern oder durch ähnlichen im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren.

In den Fällen, in denen nach den Unterabsätzen 1 und 2 kein Ausschluss stattfindet, gibt der öffentliche Auftraggeber die Gründe an, warum der Wirtschaftsteilnehmer nicht ausgeschlossen wird, und teilt diese dem in Artikel 108 genannten Gremium mit.

- (9) Die in Absatz 8 genannten Abhilfemaßnahmen können insbesondere Folgendes umfassen:
- a) Maßnahmen zur Aufdeckung der Ursachen der Umstände, die zum Ausschluss geführt haben, sowie konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen in dem betroffenen Geschäftsbereich des Wirtschaftsteilnehmers, damit ein solches Verhalten berichtigt wird und in Zukunft nicht mehr vorkommt;
 - b) den Nachweis, dass der Wirtschaftsteilnehmer Maßnahmen zur Entschädigung oder Wiedergutmachung des Schadens oder Nachteils für die finanziellen Interessen der Union ergriffen hat, dessen zugrunde liegender Tatbestand der Anlass für den Ausschluss darstellte;
 - c) den Nachweis, dass er die von einer zuständigen Behörde verhängten Geldbußen bzw. die Beiträge oder Steuern nach Absatz 1 Buchstabe b gezahlt hat bzw. die Zahlung gewährleistet ist;
 - d) seine von der zuständigen Behörde anerkannte Zusammenarbeit mit ihr und seinen Beitrag zu ihren Ermittlungen.
- (10) Der öffentliche Auftraggeber revidiert — gegebenenfalls unter Berücksichtigung der überarbeiteten Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums – von Amts wegen oder auf Antrag eines ausgeschlossenen Wirtschaftsteilnehmers unverzüglich seine Entscheidung zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers, sofern dieser ausreichende Abhilfemaßnahmen getroffen hat, um seine Zuverlässigkeit unter Beweis zu stellen, oder neue Sachverhalte eingebracht hat, mit denen er nachweisen kann, dass der Ausschlussgrund nach Artikel 106 Absatz 1 nicht mehr besteht.
- (11) Der Bewerber oder Bieter erklärt zum Zeitpunkt der Abgabe des Teilnahmeantrags oder des Angebots, ob einer der in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Ausschlussgründe auf ihn zutrifft oder ob er Abhilfemaßnahmen nach den Absätzen 8 und 9 dieses Artikels getroffen hat. Der Bewerber oder Bieter gibt diese Erklärung gegebenenfalls auch mit der Unterschrift einer Einrichtung ab, deren Kapazitäten er in Anspruch nehmen will. Der öffentliche Auftraggeber kann allerdings bei sehr geringen Auftragswerten von diesen Anforderungen absehen; diese Auftragswerte sind in den gemäß Artikel 210 erlassenen delegierten Rechtsakten zu definieren.

- (12) Sofern es für eine angemessene Durchführung des Verfahrens erforderlich ist, legen der Bewerber bzw. der Bieter sowie die Einrichtung, deren Kapazitäten er in Anspruch nehmen will, auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers Folgendes vor:
- a) geeignete Nachweise dafür, dass keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 auf ihn zutrifft;
 - b) Auskunft über die Personen, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers sind oder darin Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse haben, sowie geeignete Nachweise dafür, dass keiner der Ausschlussgründe nach Absatz 1 Buchstaben c bis f auf eine oder mehrere dieser Personen zutrifft.
- (13) Der öffentliche Auftraggeber kann die Absätze 1 bis 12 dieses Artikels auch auf einen Unterauftragnehmer anwenden. In diesem Fall verlangt er von einem Bewerber oder Bieter, einen Unterauftragnehmer oder eine Einrichtung, deren Kapazitäten er in Anspruch nehmen will, zu ersetzen, wenn ein Ausschlussgrund auf ihn bzw. sie zutrifft.
- (14) Um eine abschreckende Wirkung zu erzielen, kann der öffentliche Auftraggeber – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums – eine finanzielle Sanktion gegen einen Wirtschaftsteilnehmer verhängen, der versucht hat, Mittel der Union zu erlangen, indem er an Vergabeverfahren teilgenommen oder die Teilnahme beantragt hat, obwohl einer der folgenden Ausschlussgründe auf ihn zutrifft, ohne dass er dies gemäß Absatz 11 erklärt hätte:
- a) bezüglich der Fälle nach Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f als Alternative zu einer Entscheidung, den Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen, wenn dies nach den Kriterien in Absatz 3 unverhältnismäßig wäre;
 - b) bezüglich der Fälle nach Absatz 1 Buchstaben c, d und e zusätzlich zu einem Ausschluss, der zum Schutz der finanziellen Interessen der Union erforderlich ist, wenn der Wirtschaftsteilnehmer ein systematisches und wiederholtes Verhalten gezeigt hat in der Absicht, unrechtmäßig Mittel der Union zu erlangen.

Die Höhe der finanziellen Sanktion ist zwischen 2 % und 10 % des Gesamtwerts des Auftrags anzusetzen.

(15) Die Dauer des Ausschlusses soll folgende Zeiträume nicht überschreiten:

- a) die gegebenenfalls durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung eines Mitgliedstaates festgelegte Dauer,
- b) fünf Jahre für die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Fälle,
- c) drei Jahre für die in Absatz 1 Buchstaben c, e und f genannten Fälle.

Ein Wirtschaftsteilnehmer wird ausgeschlossen, solange die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Fälle auf ihn zutreffen.

(16) Die Verjährungsfrist für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers und/oder die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen ihn beträgt fünf Jahre, jeweils ab dem folgenden Zeitpunkt:

- a) der Beginn des Verhaltens, das zu dem Ausschluss geführt hat, oder – bei anhaltenden oder wiederholten Handlungen – das Ende des Verhaltens, in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e;
- b) ab dem Erlass des rechtskräftigen einzelstaatlichen Gerichtsurteils oder der abschließenden Verwaltungsentscheidung einer Behörde oder internationalen Organisation in Fällen nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d.

Die Verjährungsfrist wird durch eine Handlung der Kommission, des OLAF, des Gremiums oder einer sonstigen, an der Ausführung des Haushaltsplans der Union beteiligten Einrichtung unterbrochen; dies wird dem Wirtschaftsteilnehmer mitgeteilt und muss Untersuchungen oder ein Gerichtsverfahren betreffen. An dem auf die Unterbrechung folgenden Tag beginnt eine neue Verjährungsfrist.

Für die Zwecke von Absatz 1 Buchstabe f gilt für den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers und/oder die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen ihn die in Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vorgesehene Verjährungsfrist.

Fällt das Verhalten des Wirtschaftsteilnehmers unter mehrere in Absatz 1 aufgeführte Gründe, ist die Verjährungsfrist des schwerwiegendsten Grundes anzuwenden.

- (17) Falls es erforderlich sein sollte, die abschreckende Wirkung des Ausschlusses und/oder der finanziellen Sanktion noch zu verstärken, werden folgende Informationen über den Ausschluss bzw. die finanzielle Sanktion in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben c, d, e und f veröffentlicht:

- a) der Name des betreffenden Wirtschaftsteilnehmers,
- b) der Ausschlussgrund nach Artikel 106 Absatz 1,
- c) die Dauer des Ausschlusses und/oder die Höhe der finanziellen Sanktion.

Wurde die Entscheidung über den Ausschluss und/oder die finanzielle Sanktion auf Grundlage einer vorläufigen rechtlichen Einstufung nach Absatz 2 getroffen, ist in der Veröffentlichung darauf hinzuweisen, dass keine rechtskräftige Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung vorliegt. In diesen Fällen werden Informationen über Berufungsverfahren, deren Stand und Ergebnisse sowie revidierte Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers unverzüglich veröffentlicht. Wenn es sich um eine finanzielle Sanktion handelt, wird in der Veröffentlichung auch angegeben, ob die Sanktion bezahlt wurde.

- (18) Die Informationen nach Absatz 17 werden unter den folgenden Umständen nicht veröffentlicht:
- a) wenn die Vertraulichkeit einer Untersuchung oder eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens gewahrt werden muss;
 - b) wenn eine Veröffentlichung dem betreffenden Wirtschaftsteilnehmer unverhältnismäßig großen Schaden zufügen würde oder anderweitig unverhältnismäßig wäre, unter Berücksichtigung der in Absatz 3 genannten Kriterien der Verhältnismäßigkeit und der Höhe der finanziellen Sanktion;

- c) wenn natürliche Personen betroffen sind, es sei denn, die Veröffentlichung personenbezogener Daten ist u.a. durch die Schwere der Handlung und ihre Auswirkungen auf die finanziellen Interessen der Union ausnahmsweise gerechtfertigt; in diesen Fällen sind bei der Entscheidung über die Veröffentlichung von Informationen das Recht auf Privatsphäre und die in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Rechte gebührend zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung der Informationen wird vom öffentlichen Auftraggeber je nach Lage des Falles entweder aufgrund einer einschlägigen rechtskräftigen Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder aufgrund der Empfehlung des in Artikel 108 genannten Gremiums getroffen. Sie wird drei Monate nach der Übermittlung der Entscheidung über den Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers und/oder die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen ihn wirksam.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Website der Kommission.

Die veröffentlichten Informationen werden wieder gelöscht, sobald der Ausschluss ausgelaufen ist. Bei finanziellen Sanktionen wird die Veröffentlichung sechs Monate nach Zahlung der Sanktion gelöscht.

Im Falle von personenbezogenen Daten weist der öffentliche Auftraggeber den Wirtschaftsteilnehmer gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 45/2001 auf seine Rechte im Rahmen der Datenschutzvorschriften und auf die Verfahren für die Ausübung dieser Rechte hin.

- (19) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zu erlassen zur Festlegung detaillierter Vorschriften über den Inhalt der in Absatz 11 dieses Artikels genannten Erklärung und des in Absatz 12 Buchstabe a dieses Artikels genannten Nachweises, dass keiner der Ausschlussgründe auf den Wirtschaftsteilnehmer zutrifft, auch unter Hinweis auf die in Artikel 59 der Richtlinie 2014/24/EU beschriebene Einheitliche Europäische Eigenerklärung, sowie über die Umstände, unter denen der öffentliche Auftraggeber die Vorlage einer solchen Erklärung oder eines solchen Nachweises verlangen kann.

Artikel 107

Ablehnung in einem konkreten Verfahren

- (1) Der öffentliche Auftraggeber lehnt in einem konkreten Vergabeverfahren die Auftragsvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer ab, wenn dieser
 - a) sich in einer Ausschlussituation nach Artikel 106 befindet;
 - b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat;
 - c) zuvor an der Erstellung von Auftragsunterlagen mitgewirkt hat, so dass eine Wettbewerbsverzerrung entsteht, die auf andere Weise nicht behoben werden kann.
- (2) Bevor der öffentliche Auftraggeber entscheidet, einen Wirtschaftsteilnehmer in einem konkreten Verfahren abzulehnen, gibt er ihm die Gelegenheit zur Stellungnahme, es sei denn, die Ablehnung wurde gemäß Absatz 1 Buchstabe a mit einer Entscheidung zum Ausschluss des Wirtschaftsteilnehmers gerechtfertigt, bei der seine Stellungnahme schon geprüft wurde.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen zu erlassen.

Artikel 108

Das Früherkennungs- und Ausschlusssystem

- (1) Die Kommission errichtet und unterhält ein System zum Schutz der finanziellen Interessen der Union. Mit diesem System werden drei Ziele verfolgt:
 - a) die frühzeitige Erkennung von Risiken, die die finanziellen Interessen der Union bedrohen,
 - b) der Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern, auf die einer der in Artikel 106 Absatz 1 genannten Ausschlussgründe zutrifft,

- c) die Verhängung einer finanziellen Sanktion gegen einen Wirtschaftsteilnehmer gemäß Artikel 106 Absatz 14.

Die innerhalb dieses Systems ausgetauschten Informationen werden in einer von der Kommission eingerichteten Datenbank zentralisiert und in voller Übereinstimmung mit dem Recht auf Privatsphäre und den in Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Rechten verwaltet.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer, der unter das Früherkennungs- und Ausschlusssystem fällt, hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, für die er einen Antrag an den Rechnungsführer der Kommission stellen kann.

Die Informationen in dieser Datenbank werden gegebenenfalls im Zuge von Berichtigungen, Löschungen oder Änderungen der Daten aktualisiert. Sie werden nur im Einklang mit Artikel 106 Absätze 17 und 18 veröffentlicht.

- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe a genannte frühzeitige Erkennung von Risiken, die die finanziellen Interessen der Union bedrohen, stützt sich auf die Übermittlung von Informationen an die Kommission durch eine der folgenden Stellen:
- a) durch OLAF gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, sofern eine laufende Untersuchung durch OLAF es geraten erscheinen lässt, Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu ergreifen, unter gebührender Berücksichtigung der Achtung der Verfahrens- und Grundrechte sowie des Schutzes von Informanten;
 - b) durch einen Anweisungsbefugten der Kommission, einem von der Kommission eingerichteten Europäischen Amt oder einer Exekutivagentur, wenn es sich mutmaßlich um eine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, eine Unregelmäßigkeit, Betrug, Korruption oder eine schwerwiegende Vertragsverletzung handelt;

¹ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

- c) durch ein anderes Organ, ein anderes Europäisches Amt, eine Einrichtung oder eine Agentur, wenn es sich mutmaßlich um eine schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, eine Unregelmäßigkeit, Betrug, Korruption oder eine schwerwiegende Vertragsverletzung handelt;
 - d) durch Einrichtungen, die nach Artikel 59 in aufgedeckten Fällen von Betrug und/oder anderen Unregelmäßigkeiten den Haushalt ausführen, wenn dies nach sektorspezifischen Vorschriften erforderlich ist;
 - e) durch Einrichtungen, die nach Artikel 60 in aufgedeckten Fällen von Betrug und/oder anderen Unregelmäßigkeiten den Haushalt ausführen.
- (3) Abgesehen von den Fällen, in denen die Informationen gemäß Absatz 2 Buchstabe d nach sektorspezifischen Vorschriften vorzulegen sind, müssen die nach Absatz 2 zu übermittelnden Informationen Folgendes umfassen:
- a) die Identifikation des betreffenden Wirtschaftsbeteiligten,
 - b) eine Übersicht über die erkannten Risiken oder die betreffenden Sachverhalte,
 - c) Informationen, die für das Ergreifen vorbeugender Maßnahmen nach Artikel 108 Absatz 4 oder für das Treffen einer Ausschlussentscheidung nach Artikel 106 Absatz 1 oder Absatz 2 oder einer Entscheidung zur Verhängung einer finanziellen Sanktion nach Artikel 106 Absatz 14 nützlich sein könnten;
 - d) gegebenenfalls Sondermaßnahmen zur Sicherstellung einer vertraulichen Behandlung der übermittelten Informationen, einschließlich Maßnahmen zur Beweissicherung für den Schutz der Untersuchung oder des einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens.
- (4) Die Kommission übermittelt die in Absatz 3 genannten Informationen unverzüglich an ihre Anweisungsbefugten und an diejenigen ihrer Exekutivagenturen sowie an alle anderen Organe, Einrichtungen, Europäischen Ämter und Agenturen, damit diese Stellen bei der Durchführung des Haushalts entsprechende vorbeugende Maßnahmen ergreifen können. Diese Maßnahmen gehen nicht über das hinaus, was in den Bedingungen der Auftragsunterlagen vorgesehen ist.

Die übermittelten Informationen nach Absatz 3 dürfen höchstens ein Jahr lang gespeichert werden. Befasst der öffentliche Auftraggeber in dieser Zeit das in Absatz 5 genannte Gremium mit dem Antrag, eine Empfehlung in einem Ausschlussfall abzugeben, kann die Speicherdauer verlängert werden, bis der öffentliche Auftraggeber eine Entscheidung getroffen hat.

- (5) Eine Entscheidung zum Ausschluss und/oder zur Verhängung einer finanziellen Sanktion sowie eine Entscheidung zur Veröffentlichung der damit in Zusammenhang stehenden Informationen darf von dem öffentlichen Auftraggeber erst nach Erhalt einer Empfehlung von einem Gremium getroffen werden, wenn eine solche Entscheidung auf einer vorläufigen rechtlichen Einstufung nach Artikel 106 Absatz 2 gründet.
- (6) Das Gremium setzt sich aus einem ständigen Vorsitzenden, zwei Vertretern der Kommission als Eigentümerin des Systems, die einen gemeinsamen Standpunkt zum Ausdruck bringen, und einem Vertreter des antragstellenden öffentlichen Auftraggebers zusammen. Das Gremium erhält ein ständiges, bei der Kommission angesiedeltes Sekretariat, das für seine laufende Verwaltung zuständig ist.
- (7) Das Gremium wird auf Antrag eines öffentlichen Auftraggebers nach Artikel 117 einberufen.
- (8) Für das Gremium gilt folgendes Verfahren:
 - a) der antragstellende öffentliche Auftraggeber legt dem Gremium den Fall mit den nötigen, in Absatz 3 genannten Informationen, den in Artikel 106 Absatz 2 genannten Sachverhalten und Erkenntnissen und dem mutmaßlichen Ausschlussgrund vor;
 - b) das Gremium unterrichtet den Wirtschaftsteilnehmer unverzüglich über die betreffenden Sachverhalte und ihre vorläufige rechtliche Einstufung, die möglicherweise als ein in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben c, d, e f genannter Ausschlussgrund gelten und/oder zur Verhängung einer finanziellen Sanktion führen können; gleichzeitig unterrichtet das Gremium die anderen öffentlichen Auftraggeber;

- c) bevor das Gremium eine Empfehlung abgibt, gibt es dem Wirtschaftsteilnehmer und den unterrichteten öffentlichen Auftraggebern Gelegenheit zur Stellungnahme; der Wirtschaftsteilnehmer und die unterrichteten öffentlichen Auftraggeber verfügen über mindestens 15 Tage, um ihre Stellungnahme abzugeben;
- d) in den Fällen des Artikels 106 Absatz 1 Buchstaben d und f können die in Buchstabe b dieses Absatzes genannte Unterrichtung und die in Buchstabe c dieses Absatzes genannte Gelegenheit zur Stellungnahme ausnahmsweise aufgeschoben werden, sofern aus zwingenden schutzwürdigen Gründen die Vertraulichkeit einer Untersuchung oder eines einzelstaatlichen Gerichtsverfahrens gewahrt werden muss, und zwar solange diese zwingenden schutzwürdigen Gründe zur Wahrung der Vertraulichkeit bestehen;
- e) soweit der Antrag des öffentlichen Auftraggebers unter anderem auf den von OLAF vorgelegten Informationen beruht, arbeitet dieses Amt gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 mit dem Gremium zusammen, unter gebührender Berücksichtigung der Achtung der Verfahrens- und Grundrechte sowie des Schutzes von Informanten;
- f) das Gremium gibt seine Empfehlung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme des gemäß Buchstabe b dieses Absatzes unterrichteten Wirtschaftsteilnehmers ab. Im Falle des Buchstabens d dieses Absatzes gibt das Gremium seine Empfehlung innerhalb eines Monats nach Erhalt der Stellungnahme der anderen, gemäß Buchstabe b dieses Absatzes unterrichteten öffentlichen Auftraggeber oder, wenn eine solche Unterrichtung nicht erfolgt, innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt ab, zu dem die Informationen gemäß Buchstabe a dem Gremium übermittelt wurden. Die Frist von einem Monat kann ausnahmsweise in hinreichend begründeten Fällen um einen weiteren Monat verlängert werden. Verlangt das Gremium zusätzliche Informationen von dem Wirtschaftsteilnehmer, kann die Frist von einem Monat für den Zeitraum ausgesetzt werden, der erforderlich ist, damit der Wirtschaftsteilnehmer die zusätzlichen, von dem Gremium verlangten Stellungnahmen oder Informationen vorlegen kann; bis diese zusätzlichen Informationen vorliegen, darf diese Aussetzung – außer in hinreichend begründeten Fällen – 15 Tage nicht überschreiten.

- (9) Die Empfehlung des Gremiums für einen Ausschluss und/oder die Verhängung einer finanziellen Sanktion muss je nach Einzelfall folgende Angaben enthalten:
- a) die in Artikel 106 Absatz 2 genannten Sachverhalte oder Erkenntnisse und ihre vorläufige rechtliche Einstufung;
 - b) eine Beurteilung, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Sanktion verhängt werden soll;
 - c) eine Beurteilung, ob der betreffende Wirtschaftsteilnehmer ausgeschlossen werden soll, und, sollte dies der Fall sein, einen Vorschlag für die Dauer des Ausschlusses;
 - d) eine Beurteilung, ob die Informationen über den Wirtschaftsteilnehmer, der ausgeschlossen wurde oder gegen den eine finanzielle Sanktion verhängt wurde, veröffentlicht werden sollen;
 - e) eine Beurteilung der vom Wirtschaftsteilnehmer eventuell ergriffenen Abhilfemaßnahmen.

Erwägt der öffentliche Auftraggeber eine härtere Entscheidung als die von dem Gremium empfohlene, stellt er sicher, dass diese Entscheidung unter gebührender Berücksichtigung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten getroffen wird.

- (10) Das Gremium revidiert seine Empfehlung während des Ausschlusszeitraums auf Antrag des öffentlichen Auftraggebers in den in Artikel 106 Absatz 10 genannten Fällen oder nach der Übermittlung einer rechtskräftigen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung und begründet den Ausschluss nach Artikel 106 Absatz 2 Unterabsatz 2 in den Fällen, in denen durch die Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung keine Dauer des Ausschlusses festgelegt ist.

Das Gremium unterrichtet den antragstellenden öffentlichen Auftraggeber unmittelbar über seine revidierte Empfehlung, und dieser überprüft seine Entscheidung.

- (11) Der Gerichtshof hat die unbeschränkte Befugnis zur Überprüfung einer Entscheidung, durch die der öffentliche Auftraggeber einen Wirtschaftsteilnehmer ausschließt und/oder eine finanzielle Sanktion gegen ihn verhängt; er kann z.B. die Ausschlussdauer verkürzen oder verlängern und/oder die finanzielle Sanktion aufheben, senken oder erhöhen.

- (12) Alle nach Artikel 58 am Haushaltsvollzug beteiligten Einrichtungen erhalten von der Kommission Zugang zu den Informationen über Ausschlussentscheidungen nach Artikel 106, um prüfen zu können, ob ein Ausschluss im System vorliegt, und um diese Informationen nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung bei der Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem Haushaltsvollzug der Union zu berücksichtigen.
- (13) Im Rahmen des Jahresberichts der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat nach Artikel 325 Absatz 5 AEUV unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Gesamtzahl der laufenden Ausschlüsse, über neue Entscheidungen, über Entscheidungen des Anweisungsbefugten nach Artikel 106 Absatz 8 Buchstabe b sowie – unter gebührender Berücksichtigung von Vertraulichkeitsanforderungen – über Empfehlungen des Gremiums.
- (14) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zu erlassen, um detaillierte Vorschriften über das System der Union zum Schutz der finanziellen Interessen der Union festzulegen, einschließlich einer Datenbank und standardisierter Verfahren für das System, der Organisation und der Zusammensetzung des Gremiums, der Ernennung und der Unabhängigkeit des Vorsitzenden sowie der Vorbeugung und des Umgangs mit Interessenkonflikten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Gremiums.

[Artikel 109: gestrichen]

Artikel 110

Auftragsvergabe

- (1) Aufträge werden auf der Grundlage von Zuschlagskriterien vergeben, sofern der öffentliche Auftraggeber folgende kumulativ geltenden Bedingungen überprüft hat:
- a) Das Angebot erfüllt die in den Auftragsunterlagen genannten Mindestanforderungen.

- b) Der Bewerber oder Bieter wird nicht nach Artikel 106 ausgeschlossen oder nach Artikel 107 abgelehnt.
 - c) Der Bewerber oder Bieter erfüllt die in den Auftragsunterlagen genannten Eignungskriterien, und es bestehen keine Interessenkonflikte, die sich negativ auf die Auftragsausführung auswirken könnten.
- (1a) Der öffentliche Auftraggeber wendet für die Bewertung der Leistungsfähigkeit eines Bewerbers oder Bieters die Eignungskriterien an. Eignungskriterien können sich nur auf die Rechts- und Geschäftsfähigkeit zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit, auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- (1b) Er wendet für die Bewertung des Angebots die Zuschlagskriterien an.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber erteilt den Zuschlag auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots, für das eines der drei folgenden Zuschlagsverfahren gelten muss: niedrigster Preis, niedrigste Kosten oder bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.
- Für das Verfahren der niedrigsten Kosten wendet der öffentliche Auftraggeber einen Kosten-Wirksamkeits-Ansatz, beispielsweise den Lebenszyklus-Kostenansatz, an.
- Für das beste Preis-Leistungs-Verhältnis bewertet der öffentliche Auftraggeber den Preis oder die Kosten und andere Qualitätskriterien, die mit dem Auftragsgegenstand des Auftrags in Verbindung stehen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Auswahl- und Zuschlagskriterien einschließlich Qualitätskriterien, über das wirtschaftlich günstigste Angebot sowie über die Verfahren zur Abschätzung der Lebensdauerkosten des Kaufs zu erlassen. Außerdem wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung der Unterlagen, die als Nachweis für die Rechts- und Geschäftsfähigkeit sowie für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit dienen, und der Belege für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit sowie zur Festlegung detaillierter Vorschriften über elektronische Auktionen und ungewöhnlich niedrige Angebote zu erlassen.

Abgabe, elektronische Kommunikation und Bewertung

- (1) Die Modalitäten der Angebotsabgabe müssen einen effektiven Wettbewerb und die Vertraulichkeit der Angebote bis zu deren gleichzeitiger Eröffnung gewährleisten.
- (2) Die Kommission stellt in Anwendung von Artikel 95 durch geeignete Mittel sicher, dass Bieter auf elektronischem Wege ("e-Vergabe") den Inhalt der Angebote und ergänzende Unterlagen eingeben können, mit Ausnahme hinreichend begründeter Fälle, die in den gemäß Artikel 210 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind. Elektronische Kommunikationssysteme für den Kommunikations- und Informationsaustausch müssen nicht diskriminierend, allgemein verfügbar sowie mit den allgemein verbreiteten Erzeugnissen der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) kompatibel sein und dürfen den Zugang der Wirtschaftsteilnehmer zum Vergabeverfahren nicht einschränken.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Bestimmung.

- (3) Der öffentliche Auftraggeber kann, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, vorab von den Bietern eine Sicherheitsleistung verlangen, um sicherzustellen, dass sie ihr Angebot aufrechterhalten. Die verlangte Sicherheitsleistung sollte in einem angemessenen Verhältnis zum geschätzten Auftragswert stehen, und ihre Höhe sollte so angesetzt werden, dass keine Diskriminierung von verschiedenen Wirtschaftsteilnehmern entsteht.
- (4) Der öffentliche Auftraggeber öffnet alle Anträge auf Teilnahme und Angebote. Folgende Anträge werden ungeöffnet abgelehnt:
 - a) Teilnahmeanträge, bei denen die Frist für den Eingang nicht eingehalten wurde,
 - b) Angebote, bei denen die Frist für den Eingang nicht eingehalten wurde oder die bereits geöffnet beim öffentlichen Auftraggeber eingehen.

- (5) Der öffentliche Auftraggeber bewertet alle Teilnahmeanträge oder Angebote, die in der Eröffnungsphase nach Absatz 4 nicht abgelehnt wurden, anhand der in den Auftragsunterlagen festgelegten Kriterien im Hinblick darauf, den Auftrag zu vergeben oder eine elektronische Auktion durchzuführen.
- (5a) Teilnahmeanträge und Angebote, bei denen nicht alle in den Auftragsunterlagen aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt sind, werden abgelehnt.

Außer in hinreichend begründeten Fällen ersucht der Bewertungsausschuss oder der öffentliche Auftraggeber den Bewerber oder Bieter, innerhalb der von ihm gesetzten Frist zusätzliche Angaben oder fehlende Unterlagen nachzureichen, Unterlagen klarzustellen, die zum Beleg von Ausschluss- und Eignungskriterien dienen, oder ein ungewöhnlich niedriges Angebot zu erläutern.

- (6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften zu erlassen über die Festsetzung der Fristen für den Eingang von Angeboten und Teilnahmeanträgen, über den Zugang zu den Auftragsunterlagen, über die Fristen für die Nachreichung zusätzlicher Informationen, über die Fristen in dringenden Fällen, über die Kommunikationsmittel zur Abgabe von Angeboten und elektronischen Katalogen, über technische und gesetzliche Anforderungen an elektronische Systeme zum Datenaustausch sowie über Ausnahmen von der elektronischen Einreichung von Angeboten in hinreichend begründeten Fällen. Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Möglichkeit, von den Bietern eine Sicherheitsleistung zu verlangen, und über die Bedingungen für die Inanspruchnahme bzw. die Freigabe der Sicherheitsleistung, über die Eröffnung und Bewertung von Angeboten und Teilnahmeanträgen sowie über die Einrichtung und Zusammensetzung von Eröffnungs- und Bewertungsausschüssen zu erlassen.

Artikel 112

Kontaktaufnahme während des Verfahrens

- (1) Während eines Vergabeverfahrens sind Kontakte zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Bewerbern oder Bieter nur unter Bedingungen zulässig, die Transparenz, Gleichbehandlung und eine ordnungsgemäße Verwaltung nach Artikel 96 gewährleisten. Nach Ablauf der Frist für den Eingang von Angeboten nimmt der öffentliche Auftraggeber – außer in hinreichend begründeten Fällen – mit dem Bieter Kontakt auf, um einen offensichtlichen redaktionellen Irrtum zu korrigieren oder die Bestätigung eines spezifischen oder technischen Bestandteils anzufordern. Diese Kontaktaufnahmen wie auch alle anderen Kontakte dürfen nicht zu Änderungen der Auftragsunterlagen oder zu wesentlichen Veränderungen der Bedingungen des eingereichten Angebots führen, es sei denn, dies ist in einem der in Artikel 104 Absatz 1 genannten Verfahren ausdrücklich vorgesehen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 über die Kontakte zu erlassen, die während des Vergabeverfahrens zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und den Bewerbern oder Bieter zulässig bzw. erforderlich sind.

Artikel 113

Vergabeentscheidung und Unterrichtung der Bewerber oder Bieter

- (1) Der zuständige Anweisungsbefugte entscheidet unter Einhaltung der in den Auftragsunterlagen aufgeführten Auswahl- und Zuschlagskriterien, wem der Zuschlag für den Auftrag erteilt wird.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet alle Bewerber oder Bieter, deren Teilnahmeantrag oder Angebot abgelehnt wurde, über die Gründe für die Ablehnung und die Dauer der in Artikel 118 Absatz 2 genannten Stillhaltefrist.

Bei der Vergabe von Einzelverträgen innerhalb eines Rahmenvertrags mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb unterrichtet der öffentliche Auftraggeber die Bieter über das Ergebnis der Bewertung.

- (3) Der öffentliche Auftraggeber unterrichtet auf schriftlichen Antrag jeden Bewerber, für den kein Ausschlussgrund vorliegt und dessen Angebot den Auftragsunterlagen entspricht, über folgende Aspekte:
- a) den Namen des Bieters bzw. die Namen der Bieter, wenn es sich um einen Rahmenvertrag handelt, dem bzw. denen der Zuschlag für den Auftrag erteilt wurde, sowie – außer im Fall eines Einzelvertrags innerhalb eines Rahmenvertrags mit erneutem Aufruf zum Wettbewerb – die Merkmale und relativen Vorteile des erfolgreichen Angebots, den Preis bzw. den Auftragswert;
 - b) die Fortschritte der Verhandlungen und des Dialogs mit den Bietern.

Er kann jedoch beschließen, bestimmte Angaben nicht mitzuteilen, wenn die Offenlegung dieser Angaben den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen, den berechtigten geschäftlichen Interessen von Wirtschaftsteilnehmern schaden oder den lauteran Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern verfälschen würde.

- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften darüber zu erlassen, welche Anforderungen an den Bewertungsbericht und die Vergabeentscheidung gestellt werden und was sie beinhalten müssen, wie die Bewerber und Bieter unterrichtet werden, und welche Kriterien ein erfolgreicher Bieter zu erfüllen hat.

Artikel 114

Annullierung des Vergabeverfahrens

Der öffentliche Auftraggeber kann bis zur Unterzeichnung des Vertrags das Vergabeverfahren annullieren, ohne dass die Bewerber oder Bieter Anspruch auf eine Entschädigung haben.

Die entsprechende Entscheidung ist zu begründen und den Bewerbern oder Bietern baldmöglichst bekannt zu geben."

4. In Teil 1 Titel V Kapitel 1 erhält Abschnitt 4 folgende Fassung:

"Abschnitt 4

Ausführung des Auftrags, Sicherheitsleistungen und Korrekturmaßnahmen

Artikel 114a

Ausführung und Änderungen des Auftrags

- (1) Mit der Auftragsausführung darf erst nach Vertragsunterzeichnung begonnen werden.
- (2) Der öffentliche Auftraggeber darf einen Auftrag oder Rahmenvertrag nur in den in Absatz 2a vorgesehenen Fällen ohne Vergabeverfahren verändern, vorausgesetzt, die Änderung bezieht sich nicht auf den Gegenstand des Auftrags oder Rahmenvertrags.
- (2a) Ein Auftrag bzw. ein Einzelauftrag kann in den folgenden Fällen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens geändert werden:
 - a) bei zusätzlichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer, die erforderlich geworden sind und nicht in der ursprünglichen Auftragsunterlagen vorgesehen waren, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) Ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus technischen Gründen im Zusammenhang mit Anforderungen an Austauschbarkeit oder Kompatibilität mit vorhandenen Ausrüstungsgegenständen, Dienstleistungen oder Anlagen nicht erfolgen;
 - ii) ein Wechsel des Auftragnehmers wäre mit beträchtlichen Zusatzkosten für den öffentlichen Auftraggeber verbunden;
 - iii) eine Preiserhöhung, einschließlich des kumulierten Nettowerts von aufeinander folgenden Änderungen, darf nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts betragen;

- b) wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) Die Änderung wurde erforderlich aufgrund von Umständen, die ein seiner Sorgfaltspflicht nachkommender öffentlicher Auftraggeber nicht vorhersehen konnte;
 - ii) eine Preiserhöhung darf nicht mehr als 50 % des ursprünglichen Auftragswerts betragen;
- c) wenn der Wert der Änderung die beiden folgenden Werte nicht übersteigt:
 - i) die in Artikel 118 Absatz 1 und in den gemäß Artikel 190 Absatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakten auf dem Gebiet der Maßnahmen im Außenbereich, die zum Zeitpunkt der Änderung maßgeblich sind, festgelegten Schwellenwerte;
 - ii) 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen sowie Konzessionsverträgen (Bau- oder Dienstleistungen) und 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauaufträgen;
- d) wenn die Mindestanforderungen des ursprünglichen Vergabeverfahrens nicht geändert werden.

Unterabsatz 1 Buchstaben a und c können auch auf Rahmenverträge angewandt werden.

Preisanpassungen werden beim ursprünglichen Auftragswert nicht berücksichtigt.

Der kumulierte Nettowert von mehreren aufeinander folgenden Änderungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe c darf die dort festgelegten Schwellenwerte nicht übersteigen.

Der öffentliche Auftraggeber wendet die in Artikel 103 Absatz 1 vorgesehenen nachträglichen Veröffentlichungsmaßnahmen an.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Unterzeichnung und Änderung von Aufträgen zu erlassen.

Artikel 115

Sicherheitsleistungen

- (1) Mit Ausnahme der Aufträge mit geringem Wert kann der öffentliche Auftraggeber, sofern dies zweckmäßig und verhältnismäßig ist, von Fall zu Fall und vorbehaltlich einer Risikoanalyse vom Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, um
 - a) die mit den Vorfinanzierungen verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen,
 - b) im Fall von Bauleistungen, Lieferungen oder komplexen Dienstleistungen die Einhaltung der wesentlichen vertraglichen Pflichten zu gewährleisten,
 - c) die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrags während seines Haftungszeitraums sicherzustellen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Arten von Sicherheitsleistungen, die von den Auftragnehmern verlangt werden können, einschließlich der Festlegung der Kriterien für die Risikoanalyse, und über den Höchstbetrag jeder Art von Sicherheitsleistung als prozentualer Anteil an dem Gesamtwert des Auftrags zu erlassen.

Artikel 116

Schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug

- (1) Stellt sich heraus, dass das Vergabeverfahren mit schwerwiegenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder Betrug vorliegt, setzt der öffentliche Auftraggeber das Verfahren aus und kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Annullierung des Verfahrens.
- (1a) Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck "schwerwiegender Fehler" jegliche Verstöße gegen Vertragsvorschriften aufgrund von Handlungen oder Versäumnissen, die dem Haushalt der Union Schaden zufügen bzw. zufügen könnten.
- (2) Stellt sich nach der Unterzeichnung des Vertrags heraus, dass das Vergabeverfahren oder die Ausführung des Auftrags mit schwerwiegenden Fehlern oder Unregelmäßigkeiten behaftet ist oder dass Betrug vorliegt, kann der öffentliche Auftraggeber die Ausführung des Auftrags aussetzen oder ihn gegebenenfalls kündigen.

Die Ausführung eines Auftrags kann auch zum Zwecke der Prüfung, ob sich der Verdacht auf schwerwiegende Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug bestätigt, ausgesetzt werden.

Sind diese schwerwiegenden Fehler, die Unregelmäßigkeiten oder der Betrug dem Auftragnehmer anzulasten, so kann der öffentliche Auftraggeber außerdem Zahlungen ablehnen oder rechtsgrundlos gezahlte Beträge im Verhältnis zur Schwere der schwerwiegenden Fehler, der Unregelmäßigkeiten oder des Betrugs wieder einziehen.

- (3) OLAF übt die der Kommission durch die Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten¹ übertragenen Befugnisse zur Durchführung von Kontrollen und Überprüfungen vor Ort in den Mitgliedstaaten und gemäß den geltenden Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung in Drittstaaten und in den Räumlichkeiten internationaler Organisationen aus.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Aussetzung eines Auftrags im Fall von schwerwiegenden Fehlern, Unregelmäßigkeiten oder Betrug zu erlassen."

5. Die Artikel 117 und 118 werden wie folgt geändert:

"Artikel 117

Öffentlicher Auftraggeber

- (1) In den Fällen, in denen die Organe der Union im Sinne von Artikel 2 bzw. Exekutivagenturen oder Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 Aufträge auf eigene Rechnung vergeben, gelten sie als öffentliche Auftraggeber. Eine Dienststelle der Organe der Union gilt nicht als öffentlicher Auftraggeber, wenn sie eine Verwaltungsvereinbarung mit einer anderen Dienststelle oder mit einer zentralen Beschaffungsstelle schließt.

¹ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Die Organe übertragen nach Maßgabe von Artikel 65 die Befugnisse, die für die Ausübung der Funktion als öffentlicher Auftraggeber erforderlich sind.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Übertragung der Funktion als öffentlicher Auftraggeber und über zentrale Beschaffungsstellen zu erlassen.

Artikel 118

Schwellenwerte und Stillhaltefrist

- (1) Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen beachtet der öffentliche Auftraggeber bei der Auswahl eines in Artikel 104 Absatz 1 dieser Verordnung aufgeführten Verfahrens die in Artikel 4 Buchstaben a und b der Richtlinie 2014/24/EU festgelegten Schwellenwerte. Nach diesen Schwellenwerten richten sich die in Artikel 103 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung aufgeführten Veröffentlichungsmaßnahmen.
- (2) Vorbehaltlich der Ausnahmen und Bedingungen nach den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten unterzeichnet der öffentliche Auftraggeber bei Aufträgen, die über den in Absatz 1 genannten Schwellenwerten liegen, den Vertrag oder Rahmenvertrag mit dem erfolgreichen Bieter erst nach Ablauf einer Stillhaltefrist.
- (2a) Die Stillhaltefrist dauert 10 Tage, wenn elektronische Kommunikationsmittel genutzt werden, andernfalls 15 Tage.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über getrennte Aufträge und Aufträge mit Losen, über die Schätzung des Wertes von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsverträgen sowie über die Stillhaltefrist vor Unterzeichnung des Vertrags zu erlassen."

6. Die Artikel 119 und 120 werden wie folgt geändert:

"Artikel 119

Regeln für den Zugang zu Vergabeverfahren

Die Teilnahme an Vergabeverfahren steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge zu gleichen Bedingungen sowie allen natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in einem Drittland, das mit der Union ein besonderes Abkommen im Bereich der öffentlichen Aufträge geschlossen hat, unter den Bedingungen dieses Abkommens offen. Ebenso können internationale Organisationen an solchen Verfahren teilnehmen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über den hinsichtlich des Zugangs zu Vergabeverfahren zu erbringenden Nachweis zu erlassen.

Artikel 120

Vergabevorschriften der Welthandelsorganisation

In den Fällen, in denen das im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossene multilaterale Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen anwendbar ist, können Aufträge unter den Bedingungen dieses Übereinkommens auch an Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz in den Staaten vergeben werden, die es ratifiziert haben."

7. Artikel 131 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Artikel 106 Absätze 1 bis 5 und 7, Absatz 8 (außer Unterabsatz 2), Absätze 9, 10, 12 und 14 bis 18 sowie die Artikel 107 und 108 gelten auch für Antragsteller von Finanzhilfen. Die Antragsteller erklären, dass die in Artikel 106 Absatz 1 und Artikel 107 genannten Ausschlussgründe oder einer der in Artikel 106 Absatz 8 genannten Fälle nicht auf sie zutreffen. Artikel 108 gilt auch für Begünstigte."

8. Artikel 131 Absatz 5 wird gestrichen.

9. Artikel 131 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Vorkehrungen für Finanzhilfeanträge, den Nachweis über die Nichteinschlägigkeit einer Ausschlussituation, Antragsteller ohne Rechtspersönlichkeit, juristische Personen, die einen Antragsteller bilden, Kriterien für die Förderfähigkeit und Finanzhilfen mit geringem Wert zu erlassen."

10. Artikel 138 Absatz 2 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

"In den Wettbewerbsregeln müssen zumindest die Teilnahmebedingungen einschließlich der in Artikel 106 Absätze 1 und 5 sowie Absatz 8 Buchstabe a und Artikel 107 vorgesehenen Ausschlusskriterien, die Zuschlagskriterien, die Höhe des Preisgeldes, die Zahlungsmodalitäten sowie das Recht zum Treffen von Ausschlussentscheidungen und zur Verhängung finanzieller Sanktionen festgelegt sein."

11. In Artikel 139 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

"(5a) Finanzielle Unterstützung wird nicht gewährt für spezialisierte Investitionsgesellschaften, Finanzmittler und Endempfänger, auf die einer der in Artikel 106 Absatz 1 Buchstaben a, c und d oder Artikel 107 Absatz 1 Buchstaben b und c aufgeführten Fälle zutrifft."

12. Artikel 183 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"(4) Bei der Teilnahme an Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren nach Absatz 1 dieses Artikels unterliegt die Gemeinsame Forschungsstelle nicht den in Artikel 106, Artikel 107 Absatz 1 Buchstaben a und b, Artikel 108 und Artikel 131 Absatz 4 verankerten Bestimmungen über Ausschluss und Sanktionen im Zusammenhang mit Auftragsvergabe und Finanzhilfen."

13. Die Artikel 190 und 191 werden wie folgt geändert:

"Artikel 190

Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich

(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über die Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich zu erlassen.

- (2) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen zu den Schwellenwerten und Modalitäten der Auftragsvergabe für Maßnahmen im Außenbereich, die in den gemäß dieser Verordnung zu erlassenden delegierten Rechtsakten festgelegt werden, gelten für Aufträge nach diesem Titel die Allgemeinen Bestimmungen für die Auftragsvergabe in Teil 1 Titel V Kapitel 1. Die Artikel 117 und 120 gelten nicht für die in diesem Kapitel geregelte Auftragsvergabe.

Dieses Kapitel gilt für

- a) die Auftragsvergabe in Fällen, in denen die Kommission Aufträge nicht auf eigene Rechnung vergibt,
 - b) die Auftragsvergabe durch gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe c betraute Einrichtungen oder Personen, soweit dies in der in Artikel 189 genannten Finanzierungsvereinbarung vorgesehen ist.
- (3) Die Vergabeverfahren sind in den Finanzierungsvereinbarungen nach Artikel 189 zu regeln.
- (4) Dieses Kapitel gilt nicht für humanitäre Hilfen in Notstandssituationen, Katastrophenschutzereignisse und humanitäre Hilfsmaßnahmen, die sektorspezifischen Basisrechtsakten unterliegen.

Artikel 191

Regeln für den Zugang zu Vergabeverfahren

- (1) Die Teilnahme an einem Vergabeverfahren steht allen natürlichen und juristischen Personen im Geltungsbereich der Verträge zu gleichen Bedingungen sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen nach Maßgabe der Sonderbestimmungen in den Basisrechtsakten für den Bereich der jeweiligen Zusammenarbeit offen. Ebenso können internationale Organisationen an solchen Verfahren teilnehmen.
- (2) In den Fällen nach Artikel 54 Absatz 2 können auch andere als die Drittlandsangehörigen im Sinne des Absatzes 1 zur Teilnahme zugelassen werden, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die der zuständige Anweisungsbefugte ordnungsgemäß begründet.

- (3) Soll eine Vereinbarung über die Öffnung der Waren- und Dienstleistungsmärkte angewandt werden, an der die Union teilnimmt, stehen die aus dem Haushalt finanzierten Aufträge auch anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in einem Drittland nach den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen offen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 210 zur Festlegung detaillierter Vorschriften über den Zugang zu Vergabeverfahren zu erlassen."

14. In Artikel 204 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Sachverständige unterliegen den Bestimmungen in Artikel 106 Absätze 1 bis 4, Absatz 8 (außer Unterabsatz 2), Absätze 9 bis 11, Absatz 12 Buchstabe a und Absätze 14 bis 18 sowie in den Artikeln 107 und 108."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments**Im Namen des Rates*

*Der Präsident**Der Präsident*
